



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Bezirksregierung Köln,
Dezernat 32
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln

Fachbereich 6
6-60 Mobilität und Stadtentwick-
lung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51465 Bergisch Gladbach
Marco Lassotta, Zimmer E07
Telefon: (02202) 14 14 97
Telefax: (02202) 14 70 14 97
m.lassotta@stadt-gl.de

XX.11.2024

TÖB Neuaufstellung Regionalplan: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Regionalplanentwurf vom 15.10.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.10.24 bitten Sie am Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den gesamten Regierungsbezirk Köln mitzuwirken. Diesem Wunsch kommt die Stadt Bergisch Gladbach nach und nimmt zu den vorliegenden Planunterlagen wie folgt Stellung¹:

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des neuen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach hat die Bezirksregierung Köln darauf geachtet, dass erstmalig ausgewiesene Wohnbauflächen und gewerbliche Flächen im Flächennutzungsplan nur im Rahmen des voraussichtlichen zukünftigen Flächenbedarfs auf der Grundlage einer realistischen Prognose der Einwohnerentwicklung Bergisch Gladbachs ausgewiesen werden. Die von der Bezirksregierung akzeptierten, städtebaulich geeigneten potenziellen Gebiete der Siedlungserweiterung beschränken sich in Bergisch Gladbach nur noch auf wenige Flächen, die sich räumlich auf die Stadtteile Nußbaum und Herkenrath konzentrieren, während z.B. Refrath kaum noch Entwicklungsflächen aufweist.

Mit der Festlegung von *Allgemeinen Siedlungsbereichen* (ASB) und *Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen* (GIB) greift der Regionalplan in die kommunale Planungshoheit ein. Je restriktiver die Vorgaben der Regionalplanung, desto geringer der Spielraum für Kommunen, über die Neuausweisung von Wohnbauflächen über den bisherigen Siedlungsrand hinaus zu entscheiden.

¹ Hinweis: Der Inhalt der Stellungnahme wurde am 07.11.24 vom zuständigen Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach unter der Drucksachen-Nr. 0552/2024 beraten und beschlossen. Ein Vorabauszug der Niederschrift ist beigefügt (Anlage 1).

Die Bezirksregierung Köln legt nach den Erfahrungen der Stadt die planerischen Vorgaben des Regionalplans sehr streng aus. Bauvorhaben, die den für Wohnungsbau entscheidenden *Allgemeinen Siedlungsbereich* (ASB) überschreiten und in den *Bereich zum Schutz der Landschaft* (BSL) oder in den *Regionalen Grünzug* hineinragen, werden regelmäßig von der Bezirksregierung Köln nicht oder nur mit Auflagen akzeptiert. Dies betrifft u.a. die Bauleitplanverfahren im Bereich des Schlodderdicher Weges in Gronau (BP Nr. 2496, Klinikneubau), in Herkenrath (BP Nr. 4134, Einzelhandel) und entlang der A4 (BP 6443, Neubau Feuerwache Süd).

Anzumerken ist, dass die Regionalplanung ausschließlich für Planungen mit überörtlicher Bedeutung zuständig ist, zu denen u.a. z.B. eine Bauleitplanung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Inanspruchnahme einer am Rand des Ortslage gelegenen Wiese durch eine Klinik auf einer Fläche von ca. 1 ha nach Auffassung der Stadt nicht gehört. Dass die sachliche Zuständigkeit der Regionalplanung auf Planungen von überörtlicher Bedeutung beschränkt ist, zeigt sich auch an der geringen räumlichen Auflösung des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) und an der Darstellungsuntergrenze bei *Allgemeine Siedlungsbereichen* für Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohner bzw. Flächen von mehr als 10 ha.

Zu den beigefügten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung, auch hier erlaube ich mir einige Ausführungen meiner letzten Stellungnahme nochmals zu betonen:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt, dass die seitens der Stadt abgebende Stellungnahme vom 31.08.22 weitestgehend im Sinne des Gegenstromprinzip zum jetzigen Planungsstand Berücksichtigung gefunden hat (siehe ID 1004646). Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass der durch die Bezirksregierung identifizierte Bedarf an Siedlungsflächen in Bergisch Gladbach nicht annähernd gedeckt wird.

Zeichnerische Festlegungen

Siedlungsbereiche:

Für die Stadt Bergisch Gladbach bestehen Siedlungsflächenbedarfe, die auch durch die Bezirksregierung Köln identifiziert worden sind. Die von der Bezirksregierung ermittelten Bedarfe von 216 ha für Wohnen und Mischnutzungen bis 2040 sind deutlich höher als die vorhandenen Flächenpotentiale 152 ha für Wohnen und Mischnutzungen im Entwurf des Regionalplans und des rechtsgültigen Flächennutzungsplans 2035 der Stadt (siehe Tabelle 8 der Begründung zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln). Demnach ergibt sich eine Unterdeckung von 64 ha für endogene Bedarfe an Wohn- und Mischnutzung. Für Gewerbebereiche wird dagegen eine ausgeglichene Bilanz erreicht.

Erstaunlich ist nicht nur, dass seitens der Regionalplanungsbehörde keine zusätzlichen zeichnerischen Siedlungspotentiale vorgesehen sind und die ermittelten endogenen Bedarfe nicht abgedeckt werden können. Es sind darüber hinaus bestehende Siedlungsbereiche, die überwiegend sehr gut erschlossen sind und zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt werden könnten, herausgenommen worden (siehe Tabelle 1). Dies ist seitens der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der identifizierten Bedarfe an Siedlungsflächen nicht verständlich.

Durch die Rücknahme von Flächen aus dem Regionalplan wird der Handlungsspielraum der Kommune zukünftig stark eingeschränkt. Die Rücknahme von Siedlungsflächen aus dem aktuellen Regionalplan Entwurf durch die Bezirksregierung ist darüber hinaus auch ein politisches Zeichen. Hiermit wird der Öffentlichkeit signalisiert, dass diese Bereiche nicht mehr für eine Siedlungsentwicklung zur

Verfügung stehen, was eventuelle spätere Regionalplanänderungen oder Zielabweichungsverfahren erschwert.

Für die Zukunft sollten noch Handlungsspielräume durch den Regionalplan eingeräumt und der örtlichen Politik ermöglicht werden, weitergehende Entscheidungen als im jetzigen Flächennutzungsplan treffen zu können. Die ASB- und GIB-Flächen auf das zu begrenzen, was im neuen Flächennutzungsplan dargestellt ist bzw. teilweise sogar dahinter zurückzubleiben, erscheint der Stadt Bergisch Gladbach nicht zielführend, zumal der Flächennutzungsplan 2035 einen kürzeren Planungshorizont als der bis zum Jahr 2040 ausgelegte Regionalplan hat.

Durch den interkommunalen Austausch im Format *K&RN - Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn* ist der Stadt Bergisch Gladbach bekannt, dass die benachbarten Städte Köln und Leverkusen deutliche Schwierigkeiten sehen, die ermittelten Bedarfe in ihren Stadtgebieten zu decken. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Flächenrücknahmen in Bergisch Gladbach noch unverständlicher, da im regionalen Zusammenhang insgesamt ausreichend entwickelbare Potentialflächen im Bereich der Rheinschiene fehlen. Dies hat zur Konsequenz, dass Flächen im Umland der Ballungsräume mit voraussichtlich geringeren baulichen Dichten und entsprechend weiteren Mobilitätsbeziehungen zu den Zentren der Region entwickelt werden. Demnach werden die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und des Regionalplans einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel Z3 *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*) aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht erreicht.

Aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) sollte der ASB grundsätzlich an den Ortsrändern mehr Spielraum für eine geringfügige Siedlungsexpansion im Rahmen der darstellungsbedingten Gebietsunschärfe des Regionalplans überlassen werden. Der große Darstellungsmaßstab führt insgesamt zu einer eher „runden“ Abgrenzung des ASB, die im Einzelfall dazu führt, dass kleine Siedlungsbereiche außerhalb des ASB liegen, ohne dass dies inhaltlich begründet werden kann.

Die Stadt Bergisch Gladbach fordert daher, Teile der angedachten Flächenrücknahmen zurückzunehmen und der Region sowie der Stadt Bergisch Gladbach Spielräume für künftige Entwicklung hinsichtlich der ermittelten Bedarfe zu belassen. Andernfalls wird der Siedlungsdruck auf die bestehenden Siedlungsbereiche weiter steigen. In der Konsequenz wird es für die kommunale Bauleitplanung schwieriger die Belange des Klimaschutzes- und Anpassung, der Regenwasserversickerung, der Entsiegelung von Flächen zur Präventionszwecken (Hitzeinseln, Retentionsflächen für Starkregenereignisse), der Ertüchtigung und Errichtung sozialer und technischer Infrastruktur bei hohem Wohnraum- und Gewerbeflächenbedarf qualitativ über höhere bauliche Dichten untereinander abzuwägen. Es ist zu befürchten, dass die Bedarfe in den festgelegten Siedlungsbereichen nicht abgedeckt werden können und die Bedarfe, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen sind an anderer Stelle realisiert werden.

Folgende Tabelle nimmt alle wesentlichen zeichnerischen Änderungen der Bezirksregierung in den Blick und treffen eine Aussage, ob diesen aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach gefolgt oder nicht gefolgt werden kann.

Tabelle 1: Kommentierung Änderungskarten entfallende/neue Festsetzungen

Flächenbezeichnung ID	Enthalten in Karte	Korrekturerfordernis Stadt Bergisch Gladbach	Keine Korrekturerfordernis
1004645 / Hoppersheide	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Die im FNP als Wohnbaufläche dargestellte Wohnbebauung am Hoppersheider Busch sollte in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden. Mit der Darstellung im FNP als Wohnbaufläche ist bereits eine politische Entscheidung darüber getroffen worden, dass in diesem Bereich eine Verfestigung und Verdichtung der Wohnbebauung perspektivisch möglich sein soll. → Der Stellungnahme der Stadt wurde gefolgt, aber die Wohnbaufläche des FNP nicht vollständig berücksichtigt	
1003820_001 / Max-Planck-Str.	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden. Der bauliche Bestand wird vollständig durch den ASB erfasst.
1003820_002 / Herkenfelder Weg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden.
1008159 / Nußbaum	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Im Stadtteil Nußbaum ist die Wohnbauflächen-Darstellung des FNP am Ende der Straße Nußbaum im Regionalplan als entsprechende Darstellung als ASB nicht nachvollzogen worden. Dies sollte geändert werden. → Wohnbaufläche FNP weiterhin nicht vollständig berücksichtigt	
1004662 / Nußbaum	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung gefolgt werden. Kommunaler Beschluss vom 15.06.21 wird berücksichtigt.	
1004663 / Rommerscheid	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden; Wohnbaufläche FNP nicht vollständig berücksichtigt. Insbesondere die westliche Hälfte des Bauungsplanes Nr. 24 – Großer Busch – (komplette Reihensiedlung!) sollte als ASB ausgewiesen werden ebenso wie der bereits bebaute Bereich rund um die Kirche. Festlegungen nicht konsequent im Vergleich zum Weidenbuscher Weg	

1003820_004_2 / Diepeschrather Weg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Der Rücknahme kann nicht gefolgt werden. Bebauungsplan 1521 – Diepeschrather Weg – → Wohnbaufläche FNP und Bebauungsplan nicht vollständig berücksichtigt	
1004670 / GE-Spitze	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Festlegung kann zugestimmt werden, die zeichnerische Festlegung aus dem aktuell gültigen Regionalplan werden übernommen
1008170 / Braunsberg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Der zeichnerischen Festlegung kann zugestimmt werden. Ratsbeschluss vom 30.08.22 wird berücksichtigt. Allerdings sollte der bauliche Bestand vollständig im ASB liegen.	
1003820_006 / Obervolbach	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Östlich der Hauptverkehrsstraße L 289 (Straßen) scheint der ASB nicht sämtliche Flächen umfassen, die im FNP als Wohnbaufläche darstellt sind bzw. aktuell durch die Errichtung von Einzelhandelseinrichtungen, die im Wege der Aufstellung des BP Nr. 4134 planungsrechtlich ermöglicht werden, benötigt werden. Im Zusammenhang mit der Errichtung von drei Nahversorgungseinzelhandelseinrichtungen (BP Nr. 4134) ist hangabwärts in Richtung Obervolbach ein Regenrückhaltebecken erforderlich. Es ist zur Zeit noch nicht klar, ob bei der Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens die Darstellungs-Schwelle des FNP für Regenrückhaltebecken erreicht wird. Wenn diese erreicht wird, läge das Regenrückhaltebecken im Allgemeinen Freiraumbereich außerhalb des ASB. Aus Gründen der Planungssicherheit sollte der ASB an dieser Stelle ausgedehnt werden und die Fläche eines Regenrückhaltebeckens umfassen. Zusätzlich sollte der ASB in diesem Bereich grundsätzlich vergrößert und mindestens die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Flächen umfassen.	
1008175 / Moitzfeld-Nord	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden.

1003820_005 / Herweg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden.
1004674 / Bockenberg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen	Der Rücknahme kann teilweise gefolgt werden; allerdings sollen alle FNP-Darstellungen im ASB/GIB liegen	
127 / Flächen entlang der BAB 4	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Festlegung kann gefolgt werden.
1004662 / Nußbaum	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung gefolgt werden. Kommunaler Beschluss vom 15.06.21 wird berücksichtigt.
1004666 / Hebborn	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der Rücknahme kann zugestimmt werden. Ratsbeschluss vom 30.08.22 wird berücksichtigt.
1003820_003 / Gewerbegebiet Lochmühle	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann aufgrund Bestandsbebauung zugestimmt werden.
1003820_004_1 / Lerbacher Weg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden.
1004668 / Gewerbegebiet Zinkhütte	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der Rücknahme kann zugestimmt werden. Ratsbeschluss vom 30.08.22 wird berücksichtigt.
1003820_004 / Schlodderdich	nicht in den Änderungskarten verzeichnet	Der zeichnerischen Festlegung kann teilweise zugestimmt werden; allerdings soll der ASB enger an den FNP abgegrenzt werden.	
1003820_005 / Herweg	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der kleinteiligen Abrundung des ASB kann gefolgt werden.
1004674 / G 27 Bockenberg / Kaule	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Der zeichnerischen Anpassung kann gefolgt werden.
1004679 / Zanders-Areal und westliche	entfallene Festlegungen, neue		Die Änderung der zeichnerischen Fest-

Innenstadt	Festlegungen		legung von GIB in ASB wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Die derzeit laufenden Planungen sehen für das Zanders-Areal in Abstimmung mit der hiesigen Politik ein gemischtes Quartier (Wohnen, Gewerbe, Bildung, Freiraum...) vor. Stark emittierende Betriebe, die eines GIB bedürfen, sind nicht vorgesehen.
1026270 / Hebborner Hof	entfallene Festlegungen, neue Festlegungen		Die nachrichtliche Übernahme zu Festgestein-BSAB wird zu Kenntnis genommen.
1004749 / Gleisanschluss Zinkhütte	entfallene Festlegungen		Die Streichung der zeichnerischen Festlegung des Regionalplandrawings im Bereich des Gewerbegebietes „Zinkhütte“ bezüglich des dortigen Gleisanschlusses wird begrüßt. Dem Antrag auf Rückbau dieses Gleisanschlusses bzw. Freistellung des Anschlusses von Eisenbahnbetriebszwecken wurde durch Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 07.11.2017, Aktenzeichen: 25.7.4.2-8/entsprochen.
1004481	neue Festlegungen		Die Ausdehnung des Regionalen Grünzugs von Spitze weiter nach Osten bis zum Tal des Dürschbachs, das als BSN ausgewiesen ist, wird zu Kenntnis genommen.

			men.
1011121	neue Festlegungen		Die teilweise Ausdehnung des regionalen Grünzuges im nördlichen Bereich von Moitzfeld wird zur Kenntnis genommen.

Verkehr/Mobilität

Bahndamm (ID 1004750, Änderungskarte neue Festlegungen):

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die Anpassung der zeichnerischen Festlegung, regt aber weiterhin an die vollständige Bahndammtrasse bis zum Streckenende (Straße Olfant) aufzunehmen. Nach Kenntnis der Stadt ist die im Regionalplanentwurf ohne räumliche Festlegung geplante Straße L 286 n auf der Bahndammtrasse als ehemalige Strecke 2682 der Deutschen Bahn zwischen den sog. „Gleisdreieck“ in Bergisch Gladbach sowie dem ehemaligen Streckenende in Bergisch Gladbach-Bensberg (im Bereich der Straße Olfant) nach wie vor rechtlich als Eisenbahnverkehrsfläche gewidmet. Insofern ist im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans zwingend zu prüfen, ob nicht der gesamte vor genannte Streckenverlauf in der zeichnerischen als auch in der textlichen Festsetzung als „Schienenweg“ entsprechend der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach auszuweisen ist. Auf die Beschlusslage des Regionalrates der Bezirksregierung Köln vom 13.03. sowie 02.10.2020 (Vorlage 0024a/2020) wird insofern verwiesen. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln wird davon ausgegangen, dass sich die überlagernden zeichnerischen Festlegungen Schienenweg (Bestand) und Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung nicht gegenseitig ausschließen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Planungskonflikt darstellen.

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt, dass *nach Ziel 29 Bestehendes Schienennetz erhalten* Zwischennutzungen auf stillgelegten Schienenwegen durch Fuß- oder Radverkehr oder trassengebundene Formen des ÖPNV regelmäßig erlaubt sind, um die Trasse im Sinne einer nachhaltigen Mobilität nutzen zu können. Mit Beschluss vom 14.09.2021 des Ausschusses für strategische Stadtentwicklung und Mobilität prüft die Stadt inwiefern ein durchgängiger Radweg von der Innenstadt bis Frankenforst auf dem Bahndamm umgesetzt werden kann (Drucksachen-Nr. 0423/2021).

Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 (ID 100475):

Die Ausführungen der Bezirksregierung bezüglich der zeichnerischen Festlegung zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.

Verlängerung der Stadtbahnlinie 3/4/18 (ID 1004752):

Die Ausführungen der Bezirksregierung bezüglich der zeichnerischen Festlegung zur Verlängerung der Stadtbahnlinien 3/4 und 18 wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.

Radverkehr (ID 1004753):

Die Ergänzung der Maßnahme des Mobilitätskonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) A04 „Radtangente Rösraath – Bergisch Gladbach – Leverkusen“ in die Erläuterungskarte 12 Radwege der textlichen Festlegungen wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt.

Weitere Anmerkungen

Redaktioneller Fehler (ID1004754):

Die Korrektur des redaktionellen Fehlers wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleichsvorschlag zur ID 1004755 (Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung) und 1004756 (Photovoltaikanlagen im Freiraum) werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungskarten A1 K1Klimaschutz Anpassungen Klimawandel:

Es wird angeregt in der Erläuterungskarte in der Legende werden unter „Thermische Belastungsräume“ auch Informationen zum Aspekt „Kommune mit überörtlich bedeutender Überwärmung in der Nacht“: „Sehr hohe Priorität/Handlungsbedarf“ und „Hohe Priorität/Handlungsbedarf“ aufgeführt. Hier gibt es entsprechende Markierungen für Bonn, Leverkusen und Köln, nicht aber für Bergisch Gladbach. Die Hitzekarten von Bergisch Gladbach vom Hitzeaktionsplan zeigen ebenfalls Hitzebelastungen sowohl für 2023 als auch für 2050 Hitzebelastungen bei Nacht (siehe [Hitzeaktionsplan – Stadt Bergisch Gladbach](#)). Es wird daher angeregt diese Informationen in der Erläuterungskarte zu ergänzen.

Textliche Festlegung zur Neuaufstellung des Regionalplans

G.61 Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisung berücksichtigen

Die Ausführungen zum Schutz vor Fluglärm werden zur Kenntnis genommen (ID 1004757, 1004758, 1004759)

Mit freundlichen Grüßen,



Frank Stein
Bürgermeister

Anlage 1: **Vorabauszug der Niederschrift des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses vom 07.11.24**